Verordnung zur Festsetzung der Höhe der Abbruchprämie (VHA)

vom 14.10.2026 (Stand 01.10.2026)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 10l fortfolgende des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);
auf Antrag des für die Raumplanung zuständigen Departements,

verordnet:

Art. 1 Berechnung der Abbruchprämie

[1] Auf Grundlage des Entscheides der zuständigen Behörde, mit dem der Grundsatz und die Höhe der Abbruchprämie festgelegt wurden, sowie der Konformitätsbescheinigung entrichtet die Dienststelle für Raumentwicklung eine Abbruchprämie, die je nach Art der abgerissenen Objekte festgelegt und nach Volumen oder Fläche berechnet wird.

[2] Es werden folgende Beträge ausbezahlt:

Typen von Bauten und Anlagen	**Typologie**	**Pauschalansätze pro m²/³ in Franken**
Gebäude oder Gebäudeteile, welche für den Aufenthalt oder die Aufnahme von Personen bestimmt sind (z. B. Wohnhaus, Gastronomie, Schule usw.)	leicht	28
	teilweise-massiv	30
	massiv	32

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Typen von Bauten und Anlagen	Typologie	Pauschalansätze pro m²/³ in Franken
Gebäude oder Gebäudeteile für industrielle, handwerkliche oder gewerbliche Zwecke, landwirtschaftliche Betriebsgebäude für die Tierhaltung, Tierpflege oder den Gartenbau (mit Innenausbau)	leicht	15
	teilweise-massiv	17
	massiv	20
Lager-/Zwischenlagergebäude, Halle, Schuppen, Scheune, Remise, Depot (ohne Innenausbau)	leicht	10
	teilweise-massiv	12
	massiv	15
Verschiedene, teilweise unterirdische Bauten und Anlagen (z. B. Rückhaltebecken, Güllegrube, Laufsteg, Steg, Schwimmbäder usw.)		15
Kleinbauten und Nebenanlagen (z.B. Hütten, Garagen, Carport, Holzschuppen, Gewächshäuser usw.)		15
Silos und ähnliche Anlagen	Beton	20
	Kunststoff/Metall	15
Leichte, wiederverwendbare Konstruktion (z.B. Folientunnel für landwirtschaftliche Nutzung, Gemüseanbau oder Gartenbau, Bienenstock, Jurte, Container usw.)		5
Erschliessungsstrassen sowie Lager- und Abstellflächen	Belag	24

Typen von Bauten und Anlagen	Typologie	Pauschalansätze pro m²/³ in Franken
	Beton	12
	andere	7
Übrige Bauten und Anlagen		von der zuständigen Behörde festzulegender Betrag

[3] Ausnahmesituationen, die insbesondere den Einsatz eines Helikopters oder die Installation einer Seilbahn erfordern, werden nach Vorlage eines Kostenvoranschlags individuell geprüft und erfordern eine vorherige Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde.

Art. 2 Schlussbestimmung

[1] Diese Verordnung gilt ab ihrem Inkrafttreten.

[2] Entscheide, die nach ihrem Inkrafttreten getroffen werden, unterliegen ihren Bestimmungen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
14.10.2026	01.10.2026	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 2026-125

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	14.10.2026	01.10.2026	Erstfassung	RO/AGS 2026-125